



Inhalt

Bebauungsplan 16/11 Röttenbacher Straße +
Kommunale Wärmeplanung

Neuerlass einer Gebührensatzung
Rathausräume

Neuerlass einer Nutzungsordnung für die
Rathausräume

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bebauungsplan 16/11 Röttenbacher Straße:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat von Möhrendorf hat in seiner Sitzung vom 26.04.2022 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in Möhrendorf gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Eine Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses wurde in der Sitzung des Gemeinderates Möhrendorf am 27.10.2026 beschlossen (Änderung von Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "16/3 Nussbuckfeld II").

Der Plan erhält den Namen "Bebauungs- und Grünordnungsplan '16/11 Röttenbacher Straße' mit 2. Bebauungsplan-Änderung '16/3 Nussbuckfeld II'".

Es sollen Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO sowie Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt im Norden von Möhrendorf im Ortsteil Kleinseebach und ist im Norden und Westen von der bebauten Ortslage umgeben. Im Osten und Süden grenzt der Geltungsbereich an vorhandene bewachsene Grünflächen.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Möhrendorf liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 235 und 235/1

Flurnummern teilweise: 234 und 312/4

Mit der Planaufstellung wurde die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnbauzwecke ist durch die örtliche Nachfrage nach frei verfügbarem Bauland begründet.

Im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen in einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit dargelegt und erörtert.

Gemeinde Möhrendorf

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bebauungsplan 16/11 Röttenbacher Straße:

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - sowie vom Büro Team 4 erstellte Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.10.2026 wurde am 27.10.2026 vom Gemeinderat gebilligt. Der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird parallel durchgeführt. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich um eine einfache Fallgestaltung mit einer ausreichenden Auslegezeit von 1 Monat.

Da der Auslegezeitraum in die Herbstferien fällt, wird der Auslegezeitraum entsprechend verlängert.

Der so bezeichnete Planentwurf mit Begründung sowie alle in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Verfahren stehenden Unterlagen ist dementsprechend in der Fassung vom 27.10.2026 in der Zeit

vom 30. Oktober 2026 bis einschließlich 11. Dezember 2026

über die Plattform *DiPlanung* (<https://by.beteiligung.diplanung.de/>) im Rahmen der Digitalisierung des Planungsbereiches in Bayern einzusehen.



Zusätzlich ist die Planung in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Möhrendorf, unter

www.moehrendorf.de

sowie im **Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 18, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**, auf Dauer während der **allgemeinen Öffnungszeiten von Mo – Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Di und Do zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr** (eine vorherige Anmeldung ist erwünscht!) als "andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit" einzusehen.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch über die Plattform *DiPlanung* oder bei Bedarf in Textform an bauleitplanung@moehrendorf.de oder schriftlich an Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den "Bebauungs- und Grünordnungsplan '16/11 Röttenbacher Straße' mit 2. Bebauungsplan-Änderung '16/3 Nussbuckfeld II'" unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Möhrendorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfes des "Bebauungs- und Grünordnungsplanes '16/11 Röttenbacher Straße' mit 2. Bebauungsplan-Änderung '16/3 Nussbuckfeld II'" nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.moehrendorf.de eingestellt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Möhrendorf

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Kommunale Wärmeplanung: **Bekanntmachung des Berichts zur Eignungsprüfung**

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 der bayerischen AVE n ist die Gemeinde verpflichtet, bis zum 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Aufgrund einer Einwohnerzahl von unter 10.000 (Stichtag 01.01.2024) wird die Wärmeplanung im rechtlich zulässigen vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Möhrendorf hat hierzu nach einer Ausschreibung, die mit Unterstützung der Moenergie durchgeführt wurde, die Fa. zeitgeist engineering GmbH beauftragt.

Der erste Schritt der kommunalen Wärmeplanung – die Eignungsprüfung – ist abgeschlossen. In dieser wurde anhand von Bedarfsabschätzungen und vorhandenen Potenzialen untersucht, für welche Ortsteile der Kommune eine zentrale leitungsgebundene Wärmeversorgung (mittels Wärme-, Biomethan oder Wasserstoffnetz) von vornherein ausgeschlossen werden kann und welche Gebiete tiefergehender untersucht werden.

Die Eignungsprüfung stellt eine erste, theoretische Einschätzung dar und hat keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen. Ebenso wie die kommunale Wärmeplanung dient sie zunächst als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Weder die Eignungsprüfung noch die kommunale Wärmeplanung führen automatisch zur Umsetzung konkreter Maßnahmen oder begründen einen Anspruch auf deren Durchführung.

Der Bericht zur Eignungsprüfung kann in der Zeit

vom 30. Oktober 2026 bis einschließlich 11. Dezember 2026

auf der Internetseite der Gemeinde Möhrendorf unter

<https://www.moehrendorf.de/>



und als Auslage im **Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 18, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Di und Do zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr; Terminvereinbarung erwünscht!) eingesehen werden.

Während des Veröffentlichungszeitraums vom 30.10.2026 bis einschließlich 11.12.2026 können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen während dieser Frist in Textform an bauamt@moehrendorf.de oder schriftlich an Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf abgegeben werden.

Gemeinde Möhrendorf

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Neuerlass einer Gebührensatzung Rathausräume

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27.10.2026 für die Nutzung verschiedener Räumlichkeiten im Rathaus Möhrendorf eine Gebührensatzung erlassen.

Nachstehend die vollständige Fassung der Gebührensatzung, welche am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Gebührensatzung ist im Internet unter www.moehrendorf.de (Rubrik Rathaus+Politik & Ortsrecht / Satzung und Verordnungen) dauerhaft online gestellt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten im Rathaus der Gemeinde Möhrendorf (Gebührensatzung Rathaus) vom 27.10.2026

Aufgrund von Art. 23 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Benutzung

Die Gemeinde Möhrendorf ist Eigentümer des in der Hauptstraße 16 gelegenen Rathauses. Der Ratssaal sowie die Gruppenräume im Untergeschoss können gem. der Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Befreiung von Gebühren (Örtliche Vereine)

Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige politische oder gesellschaftliche Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Möhrendorf, die keine auf Dauer angelegte Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten die Räume für ihre satzungsgemäßen Zwecke und Veranstaltungen unentgeltlich.

§ 3 Gebührenpflicht für Privatpersonen und gewerbliche Nutzer

- (1) Für Privatpersonen, auswärtige Organisationen oder kommerzielle / gewerbliche Nutzer wird eine Benutzungsgebühr und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt für:
 - **Ratssaal**
 - Bis zu 5 Stunden: 50 Euro
 - Bis zu 12 Stunden: 100 Euro
 - Eine Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauzeiten: 270 Euro
 - **Großer Gruppenraum (UG):** 120 Euro pauschal pro Tag
 - **Kleiner Gruppenraum (UG):** 60 Euro pauschal pro Tag
- (3) Die Kautions beträgt 100 Euro und wird nach ordnungsgemäßer, schadenfreier Übergabe und Rückgabe des Schlüssels erstattet.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Kautions werden vorab fällig.
- (2) Die Gebühr einschl. Kautions ist grundsätzlich nur per Kartenzahlung möglich. Über begründete Anträge auf eine Ausnahme von der Kartenzahlung entscheidet die Verwaltung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Neuerlass einer Nutzungsordnung für die Rathausräume

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27.10.2026 die Nutzung verschiedener Räumlichkeiten im Rathaus Möhrendorf in einer neuen Nutzungsordnung geregelt.

Nachstehend die vollständige Fassung der Nutzungsordnung, welche am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Nutzungsordnung ist im Internet unter www.moehrendorf.de (Rubrik Rathaus+Politik & Ortsrecht / Satzung und Verordnungen) dauerhaft online gestellt.

Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Möhrendorf (Nutzungsordnung Rathausräume) vom 27.10.2026

§ 1 Zweckbestimmung und Allgemeines

- (1) Das Rathaus der Gemeinde Möhrendorf ist eine öffentliche Einrichtung und dient primär der Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Gemeinde überlässt nach Verfügbarkeit Räumlichkeiten im Rathaus für Veranstaltungen und Feierlichkeiten an Nutzungsberechtigte (nachstehend Nutzer genannt).
- (2) Nutzungsberechtigt sind
 - a) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und keine auf Dauer ausgelegte Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
 - b) Privatpersonen, die in der Gemeinde Möhrendorf ihren (Haupt-) Wohnsitz haben.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall von Abs. 2 Ausnahmen zu erteilen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann auf Widerruf, auf Zeit, für eine Veranstaltung oder mit Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Möhrendorf.

§ 2 Überlassungsverfahren und Vergabe

- (1) Die Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt nur nach form- und fristgerechter Antragstellung. Der Antrag ist über das entsprechende Online-Formular auf der gemeindlichen Homepage einzureichen.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs, wobei gemeindeeigene Veranstaltungen stets Vorrang haben.
- (3) Mit der Bestätigung des Antrags durch die Gemeinde und der Unterzeichnung des Vertrages wird diese Nutzungsordnung für den Nutzer verbindlich.

§ 3 Verfahren zur Schlüsselübergabe

- (1) Regelmäßige Nutzer erhalten dauerhaft einen Schlüssel für den entsprechenden Raum. Nach Nutzungsende ist der Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde Möhrendorf zurückzugeben.
- (2) Privatanutzern und nicht regelmäßigen Nutzern der Gruppenräume und des Ratssaals wird der Schlüssel während der Amtsstunden gegen Unterschrift und Übergabe der Nutzungsordnung ausgehändigt.
- (3) Der ausgehändigte Schlüssel ist am darauffolgenden Werktag zurückzugeben. Die Kautions wird umgehend zurücküberwiesen, sofern die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurden.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





- (4) Der Nutzer hat bei der Rückgabe des Schlüssels schriftlich die Schadensfreiheit zu bestätigen, bzw. zu erklären welche Schäden/Verlust aufgetreten ist. Im Schadens- bzw. Verlustfall greift § 8 Abs. 1 bis 3 der Nutzungsordnung.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, bei Verlust des Schlüssels dem Nutzer die Kosten für einen evtl. notwendigen Austausch von Schließzylindern in Rechnung zu stellen. Für Nutzer wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, welche Schlüsselerlust beinhaltet, empfohlen.

§ 4 Nutzungszeiten und Ruhezeiten

- (1) Die Nutzungsdauer wird individuell schriftlich vereinbart.
- (2) Veranstaltungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten so durchgeführt werden, dass Nachbarn nicht unzumutbar belästigt werden. Ab **22:00 Uhr** ist die Lautstärke (insbesondere Musik) auf Zimmerlautstärke zu reduzieren (Nachtruhe). Dies gilt vor allem beim Aufenthalt im Außenbereich.

§ 5 Gebühren und Kaution

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung der Räumlichkeiten der Gemeinde Möhrendorf erhoben.

§ 6 Pflichten des Nutzers (Ordnung und Sicherheit)

- (1) **Aufsichtspflicht:** Der Nutzer hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf zu tragen.
- (2) **Rauchverbot:** Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.
- (3) **Dekoration und Technik:** Veränderungen an der Raumschubstanz, das Einschlagen von Nägeln oder das Anbringen von Klebestreifen an Wänden und Möbeln sind untersagt. Eigene technische Geräte dürfen nur nach Absprache genutzt werden.
- (4) **Fluchtwege:** Notausgänge, Rettungswege und Feuerlöscher dürfen unter keinen Umständen verstellt oder verdeckt werden.
- (5) **Jugendschutz:** Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind vom Nutzer strikt einzuhalten.

§ 7 Reinigung und Müllentsorgung

- (1) Der überlassenen Räumlichkeiten einschl. der genutzten Toiletten sind nach der Veranstaltung **besenrein** (bzw. nach Absprache feucht gewischt) zu übergeben.
- (2) Sofern die Küche genutzt wurde, ist diese in sauberem Zustand zu übergeben. Benutztes Geschirr, Bestecke und Gläser sind sauber zu spülen und trocken einzuräumen.
- (3) Evtl. entstandener Abfall ist vom Nutzer selbst zu entsorgen. Die Nutzung der gemeindlichen Abfallbehälter ist nicht gestattet.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde Möhrendorf behoben.
- (2) Für zerbrochenes Geschirr (Teller, Tassen, Untertassen, Gläser usw.) werden 3,00 Euro pro Teil, für Besteck, das verloren geht, wird 1,50 Euro pro Teil berechnet.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





- (3) Für andere Schäden wird nach Begutachtung durch die Gemeinde Möhrendorf ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Kosten für die Begutachtung, den Kostenvoranschlag sowie die Reparatur bzw. Beseitigung der Schäden werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Für Festveranstaltungen im Hofraum hat der Veranstalter bei Ausschank von alkoholischen Getränken eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Gemeinde Möhrendorf zu beantragen.
- (5) Tischdecken dürfen nicht an den Tischen befestigt werden.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf ist berechtigt, auch kurzfristig das Nutzungsverhältnis zu kündigen, wenn Belange der Gemeinde Möhrendorf dies rechtfertigen. Belange der Gemeinde Möhrendorf liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Möhrendorf zu befürchten ist,
 2. das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten und Kautions nicht bis 1 Woche vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Möhrendorf überwiesen ist,
 3. der Nutzer die Regeln dieser Nutzungsordnung missachtet oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht für den Nutzer in diesen Fällen nicht.

- (2) Muss das Nutzungsverhältnis aufgrund eines nicht vom Nutzer zu verschuldenden Grundes unterbrochen oder beendet werden (z.B. Ratssaal wird von der Gemeinde kurzfristig dringend benötigt) und entsteht dadurch dem Nutzer ein Schaden, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 10 Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzer ist bis 7 Tage vor dem Termin ohne Anrechnung einer Ausfallgebühr möglich. Bei einem späteren Rücktritt behält sich die Gemeinde Möhrendorf vor, eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts zu verlangen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt

